

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 701/ 68

## BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Margot M. [REDACTED] geb. H. [REDACTED].

[REDACTED] D. [REDACTED] C. [REDACTED], I. [REDACTED] N. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED]

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,  
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thamm

in der Sitzung vom 11. März 1971  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

#### Gründe

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Juwelen des Erblassers, die von seinem Bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. F. in einem gesicherten Raum des bis zur Kapitulation kaum beschädigten Hotels Adlon in Berlin 1944 untergebracht worden waren, bei dessen Plünderung durch russische Soldaten nach der Kapitulation verloren gegangen sind. Was die Beschwerde gegen diese Feststellungen einwendet, richtet sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Eine Zulassung der Revision ist danach nicht gerechtfertigt. Auf die Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BGO kann sich die Beschwerde nicht berufen. Sie greift nur ein, wenn ein Geschehensbleib wahrscheinlich ist und nur der volle Beweis aus verfolgungsbedingten Gründen nicht erbracht werden kann. Das ist hier gerade nicht der Fall.

- 1 -

Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß § 51 BGB eine Entschädigung für den mit dem Verlust der Juwelen entstandenen Eigentumschaden nicht rechtfertigt. Da es Rechtsanwalt Dr. P. ■■■■ gelungen war, die Juwelen des Zugriff der Verfolger endgültig zu entziehen und sie an sich zu nehmen, waren sie bis zur Kapitulation nicht dem unkontrollierten Zugriff fremder Personen ausgesetzt. Eine die Interessen des Eigentümers währende Aufsicht des Bevollmächtigten fehlte nicht deshalb, weil das Verhalten der Verfolger die Herausgabe der Juwelen aus dem Gewahrsam der gerichtlichen Hinterlegungsstelle im Jahre verzögert und damit ihre Sicherung erschwert hatte. Darin liegt auch keine Preißebe zur Plünderung. Das hat der Bundesgerichtshof in der StZ 1962, 250 Nr. 22 abgedruckten Entscheidung im einzelnen dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Maaß